

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST3-A-788/019-2006      Bearbeiter      027842/9005      Datum  
Mag. Stöger      DW 16159      05.12.2006

Betrifft

**Änderung des Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes; Motivenbericht**

H o h e r   L a n d t a g !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.12.2006  
Ltg.-**780/W-8/1-2006**  
W- u. F-Ausschuss

## I.      **Allgemeiner Teil**

### I.1. **Istsituation:**

Mit Beschluss des **NÖ Landtages vom 4. Oktober 1984** wurde der **NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds** als eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen. Durch ihn wurden die bereits bestehenden Verwaltungseinheiten Betriebsinvestitions- und Wirtschaftsförderungsfonds zusammengelegt. Die Geschäftsführung des Fonds wurde der Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung übertragen.

Mit **Beschluss der NÖ Landesregierung vom 12.3.1985** wurde gem. § 8 des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds eine **GO für das Kuratorium des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds sowie für die Geschäftsführung des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds** beschlossen.

Mit **Landtagsbeschluss 10. Oktober 1985** wurde der **NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** als eigene Rechtspersönlichkeit errichtet. Es handelt sich um ein Instrumentarium, das im Wesentlichen in der Zusammenlegung bereits bestehender Aktionen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Land NÖ besteht. Die Geschäftsführung des Fonds erfolgte durch die Abteilung für Fremdenverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung.

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung **vom 16.12.1986** wurde **gem. § 7 Abs. 2** des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds und NÖ Frem-

denverkehrsförderungsfonds eine **GO für die Geschäftsführung des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** beschlossen.

Mit **Beschluss der NÖ Landesregierung vom 31.3.1987** wurde gem. § 8 des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds die **GO für das Kuratorium des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** beschlossen.

Mit **Beschluss der NÖ Landesregierung vom 4.6.1996** wurde die **GO für das Kuratorium des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds** im Sinne des § 8 des Gesetzes über den NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds und NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds geändert.

Der **NÖ Landtag hat am 29.9.2005 eine Änderung des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds beschlossen**. Die beiden Fonds wurden zu einem Fonds mit dem Namen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zusammengeführt. Der bisher selbständige NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds wurde auf das Vermögen des selbständigen Wirtschaftsförderungs – und Strukturverbesserungsfonds übertragen sowie die Geschäftsführung des Fonds auf die neue Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie angesiedelt.

Anlässlich der Fonds- und Abteilungszusammenlegung wurden in weiterer Folge die **bisherigen Geschäftsordnungen für die jeweiligen Geschäftsführungen sowie für die jeweiligen Kuratorien zu jeweils einer Geschäftsordnung** zusammengeführt und mit **Beschluss der NÖ Landesregierung vom 7.3.2006** genehmigt.

## **I.2. Sollsituation:**

Wesentliche Überlegungen für die Novellierung waren:

- Inhaltsverzeichnis als Orientierungshilfe für die Normadressaten
- Überschriften als Wegweiser durch die Rechtsvorschrift
- Änderung des Aufbaus der Rechtsvorschrift im Sinne der sprachlichen Ökonomie
- Vervollständigung der Finanzierungsarten des Fonds
- Erweiterung der Fondsaufgaben durch Beteiligungen
- Klarstellende Definition der Zielgruppen für Förderungen, Haftungen und Beteiligungen im Sinne des Fondszweckes bzw. in Abstimmung mit den Richtlinien der neuen Förderprogrammperiode

- Anpassung der Einladungspolitik an die Privatwirtschaft

## **II. Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

## **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Novellierung ändert nichts an der bisherigen Fondsdotierung durch das Land NÖ. Die jährliche Dotierung aus dem Landesbudget erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages.

Die jetzigen und zukünftigen Aufgaben des neuen NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds können mit dem bestehenden Personal erfüllt werden. Mehrkosten für das Land NÖ sind daher nicht zu erwarten.

## **IV. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele:**

keine

## **V. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I, Pkt. 1., 2. und 3.:**

vgl. unter I.2. Sollsituation;

### **Zu Artikel I, Pkt. 4. und 5.:**

vgl. unter I.2. Sollsituation;

Da in Zukunft auch die Aufbringung der Fondsmittel durch Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten des Landes Niederösterreich sowie analog durch Aufnahme von Krediten des Bundes ermöglicht werden soll, wurde der § 3 Ziffer 1 und Ziffer 2 dieses Gesetzes entsprechend erweitert. Damit wurde u.a. der Kritik des Landesrechnungshofes im Fondsprüfbericht 10/2005 Rechnung getragen.

### **Zu Artikel I, Pkt. 6.:**

Der jeweilige Begriff „.... beiträge“ wurde jeweils durch den Begriff „....entgelte“ ersetzt, da dieser Begriff deutlicher dokumentiert, dass es sich um die Abgeltung für die Übernahme von Haftungen durch den Fonds und für den Verwaltungsaufwand des Fonds handelt.

### **Zu Artikel I, Pkt. 7.:**

vgl. unter I.2. Sollsituation;

Die ursprünglichen „Verrechnungseinheiten“ sind ein Relikt aus der Zeit vor der Fondszusammenlegung und daher nicht mehr repräsentativ. Nun mehr geht es darum, die Aufgabe, d.h. Förderarten des Fonds darzulegen. Um diese Intention klar zum Ausdruck zu bringen, wird der Begriff „Verrechnungseinheiten“ gestrichen und statt diesem der Begriff „Förderarten“ eingeführt. Konsequenterweise werden entsprechend den Aufgabenbereichen des Fonds **die bestehenden Gliederungspunkte durch entsprechende neue ersetzt.**

Der Begriff „Zinsenzuschüsse“ ist ein spezieller Begriff, daher wurde der Überbegriff „**Zuschüsse**“ zusätzlich aufgenommen. Der Begriff „**Übernahme des Zinsendienstes**“ entspricht dem in der Praxis gebräuchlichen Begriff „Zinsenzuschuss“, daher konnte der Begriff „Übernahme des Zinsendienstes“ entfallen.

### **Beteiligungen:**

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Finanzierung von **Betrieben** durch eine unmittelbare Beteiligung als erfolgreichere Maßnahme angesehen werden kann, als die direkte Kapitalzufuhr durch Zuschüsse. Die Beteiligung an Unternehmen kann als Erweiterung der Unterstützungsstruktur des Fonds durch verschiedene Varianten (stille Beteiligung, Genussrechte usw. ...) gesehen werden. Zudem führt die Beteiligungsfinanzierung bei Unternehmen bilanziell zu einer Stärkung der Eigenkapitalbasis, wodurch das Rating im Sinne von Basel II und damit der finanzielle Handlungsspielraum eines Unternehmens verbessert werden kann.

Dem Fonds soll außerdem die Möglichkeit eröffnet werden, sich an **sonstigen Einrichtungen** (u.a. Gesellschaften des Landes) unmittelbar zu beteiligen. Derartige Beteiligungen sind als Vermögensumschichtungen neutral in Hinblick auf das Maasticht-Ergebnis.

Die ursprüngliche Definition der „Förderungsgeber“ nur beim „Förderungsfonds“ ist nicht ausreichend. Auch für die Unterstützungen des Fonds durch Haftungen, jetzt neu auch durch Beteiligungen, sind die Empfänger zu definieren. Aus diesem Grund wurde die Vorgangsweise gewählt, die **Zielgruppen** für Förderungen, Haftungen und Beteiligungen in einem eigenen Absatz klarzustellen.

Ein **Unternehmen** ist eine rechtlich selbständige Einheit, die zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauer angelegt ist. Der Betrieb ist eine organisatorische Einheit in einem Unternehmen. Unternehmen können aus einem oder mehreren selbständigen Betrieben bestehen. Zwei oder mehrere Unternehmen können auch gemeinsam einen Betrieb führen. Der enge Betriebsbegriff wurde durch den weiteren Unternehmensbegriff in Abstimmung mit den Förderrichtlinien für die neue Programmperiode ersetzt.

Der Zweck des Fonds ist in § 1 Abs. 1 des Gesetzes enthalten, demzufolge dieser zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie des Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienen, errichtet wurde.

Unter **sonstigen Einrichtungen** sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die grundsätzlich nicht als Betriebe der gewerblichen Wirtschaft bzw. als Tourismus – und Freizeitbetriebe einzustufen sind (z.B. Forschungseinrichtungen, NÖ Gemeinden, NÖ Vereine, Freiberufler, wie Ärzte, etc....), aber Ihre Aktivitäten und Projekte auf die Steigerung der Wertschöpfung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der Tourismus – und Freizeitwirtschaft ausgerichtet sind. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn diese Einrichtungen im Rahmen von Projekten mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft bzw. Tourismus- und Freizeitbetrieben sektor- und themenübergreifend kooperieren (z.B. Wellbeing Cluster, Forschungskoooperationen etc. ...).

**Der ursprüngliche Satz „NÖ Gemeinden und Vereine, die Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus in NÖ setzen, können ebenfalls Förderwerber sein.“ konnte entfallen**, da unter dem neuen Begriff „sonstige Einrichtungen“ jedenfalls Gemeinden in NÖ und Vereine mit Sitz in NÖ zu subsumieren sind. Zudem wurde aus diesen Gründen auch der **Sitz bzw. die Lage in NÖ** - entsprechend der Betriebsstätte in NÖ - als Voraussetzung für eine Förderung eingeführt.

**Zu Artikel I, Pkt. 8., 9., 10., und 11.:**

vgl. unter I.2. Sollsituation;

**Zu Artikel I, Pkt. 12.:**

Die **Frist zwischen Einladungszustellung und Sitzungszeitpunkt des Kuratoriums** wird entsprechend der Praxis bei Aufsichtsratssitzungen in der Privatwirtschaft **auf vierzehn Tage ausgeweitet**.

**Zu Artikel I, Pkt. 13.:**

vgl. unter I.2. Sollsituation;

**Zu Artikel I, Pkt. 14.:**

Der Begriff „Verwaltungskostenbeiträge“ wurde durch den Begriff „**Verwaltungskostenentgelte**“ ersetzt, da dieser Begriff deutlicher dokumentiert, dass es sich um die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand des Fonds handelt.

**zu Artikel I, Pkt. 15., 16. und 17.:**

vgl. unter I.2. Sollsituation;

**Zu Artikel II:**

Dieses Inkrafttretensdatum ist zweckmäßigerweise auf das Bilanzjahr des Fonds abgestimmt und gewährleistet eine Umsetzung durch entsprechende Förderrichtlinien mit Beginn des Kalenderjahres 2007.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
E r n e s t G a b m a n n  
Landeshauptmann-Stellvertreter